

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Ahrenshagen–Daskow

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Ahrenshagen, Altenwillershagen, Behrenshagen, Daskow, Gruel, Pantlitz, Plummendorf, Prusdorf und Tribohm. Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ist Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow führt ein Wappen.

Das Wappen zeigt: "Durch eine blaue Wellenleiste schräglinks geteilt; vorn in Gold ein rotgezungter, nach links schreitender schwarzer Greif, nach der Figur gelegt und die beiden unteren Schwungfedern der Flügel silbern; hinten in Silber ein hersehender roter Löwenkopf mit abgerissenem Halsfell."

(2) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.

Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

GEMEINDE AHRENSHAGEN-DASKOW - LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.

(3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Ribnitz-Damgarten mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Rechte der Einwohner/Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister beruft Einwohnerversammlungen ein und/oder unterrichtet die Bürger über Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

(3) Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(4) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und über dort geäußerte Empfehlungen in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.

(5) In den Gemeindevertretersitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf

Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtlich Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens in der nächsten Gemeindevertretersitzung beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse der Gemeindevertretung

(1) Es werden folgende Ausschüsse im Sinne des § 36 Kommunalverfassung M-V gebildet:

a) Finanzausschuss

Dem Ausschuss gehören neben 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner an. Der Ausschuss beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen
- Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde

b) Ausschuss für Bauangelegenheiten, Ordnung, Soziales, Kultur und Tourismus

Dem Ausschuss für Bauangelegenheiten, Ordnung, Soziales, Kultur und Tourismus gehören neben 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner an. Der Ausschuss beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung von Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Vorbereitung der Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Landschaftsplanung
- Ordnungsrechtliche Angelegenheiten
- Sozialwesen
- Betreuung der Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung

- Betreuung der Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Jugendförderung
- Tourismus und Fremdenverkehr

c) Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehören neben 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner an. Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss, der auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für den Eigenbetrieb "Abwasser der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow" tätig wird. Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb "Abwasser der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow" betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.

(2) Der Finanzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Ordnung, Soziales, Kultur und Tourismus und des Betriebsausschusses sind öffentlich, soweit § 4 Abs. 2 nicht bestimmt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen der Ausschüsse zu unterrichten.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er ferner gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 2.500 Euro
2. bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Auszahlungen bis 10.000 Euro je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen bis 10.000 Euro.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Gemeindegrundstücken bis zu einem Wert von 5.000 Euro
4. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 25.000 Euro und Umschuldungen
5. bei Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert unter 100 Euro
6. bei Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 250 Euro
7. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
8. über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften
9. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, BauGB-MaßnahmenG, DSchG M-V, soweit vom gemeindlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die Gemeindevertretung zuständig.

(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro bzw. von 500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bis zu einem geschätzten Wert von 10.000 Euro.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

§ 7 **Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.560 Euro.

(4) Die 1. stellvertretende Person erhält monatlich 312 Euro (20 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes). Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(5) Die 2. stellvertretende Person erhält monatlich 156 Euro (10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes). Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(6) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. den ehrenamtlichen Bürgermeister. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

(7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(8) Für fehlende Regelungen zur Entschädigung gelten die jeweils gültige Entschädigungsverordnung und das Landesreisekostengesetz entsprechend.

§ 8 **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Gemeinde und weitere amtliche Bekanntmachungen, einschließlich aufgrund von Vorschriften des BauGB, werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow“ bekannt gemacht. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über das Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte

(2) Das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, das "Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow", erscheint jeweils zum 15. eines Monats. Es liegt im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow aus und kann über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden rechtzeitig vor der Sitzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten der Gemeinde:

1. Ahrenshagen, Kreuzung Todenhäger Straße
2. Ahrenshagen, Altes Dorf, An der Priesterei
3. Ahrenshagen, Hauptstraße, Tankstelle/Einkaufsquelle
4. Ahrenshagen, Todenhäger Straße, Amtsverwaltung
5. Altenwillershagen, Gutshaus Lindenstraße
6. Altenwillershagen, Kreuzung Neues Dorf
7. Behrenshagen, Bushaltestelle
8. Behrenshagen, Sandberg
9. Daskow, Kreuzung Richtenberger Straße - Zum Schloss
10. Daskow, Altenwillershäger Weg
11. Daskow, Am Sportplatz
12. Gruel, Mühlenstraße - Ecke zur Recknitz
13. Pantlitz, Kreuzung Ringstraße
14. Pantlitz, Kreuzung Am Burgwall
15. Plummendorf, Kreuzung Neue Straße
16. Prusdorf, Ortsmitte, in Richtung Gutshaus
17. Tribohm, Am Tribohmer Bach, Bushaltestelle.

(6) Die Dauer des Aushangs weiterer öffentlicher Bekanntmachungen beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen nach § 48 KV M-V

Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder wenn sich der bereits ausgewiesene Fehlbetrag um mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen erhöht. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 3 % der laufenden Auszahlungen entsteht oder sich der bereits ausgewiesene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht.

(2) Ein erheblicher sowie wesentlicher Umfang im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen liegt vor, wenn diese mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen erhöht. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für die nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen bei einzelnen Auszahlungspositionen.

(3) Geringfügige im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen liegen vor, wenn diese mehr als 5 % des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens erhöht.

(4) Geringfügige Abweichungen vom Stellenplan und die Leistungen höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen oder Abweichungen im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn 5 % der Vollzeitäquivalente nicht überschritten werden.

§ 10

Festlegung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik M-V

(1) Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht im Sinne von § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird auf 20.000 Euro festgelegt.

(2) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik M-V gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.

(3) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik M-V gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto betragen.

(4) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik M-V gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10.000 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(5) Erhebliche Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sind Investitionen, die den Wert von 100.000 Euro übersteigen.

(6) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten als erheblich, Abweichungen im Sinne des § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V zwischen den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 20.000 Euro.

(7) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten als erheblich, Abweichungen im Sinne des § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V zwischen den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen und den Ergebnissen der Rechnung des Haushaltsvorjahres sowie den Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr ab 20.000 Euro.

(8) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten als erheblich, Veränderungen im Sinne des § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zwischen dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag und dem des Haushaltsvorjahres ab 20.000 Euro.

(9) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten im Sinne des § 48 Abs. 5 Ziffer 8 GemHVO-Doppik M-V Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ab einem Wert von 100.000 Euro.

Die Hauptsatzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

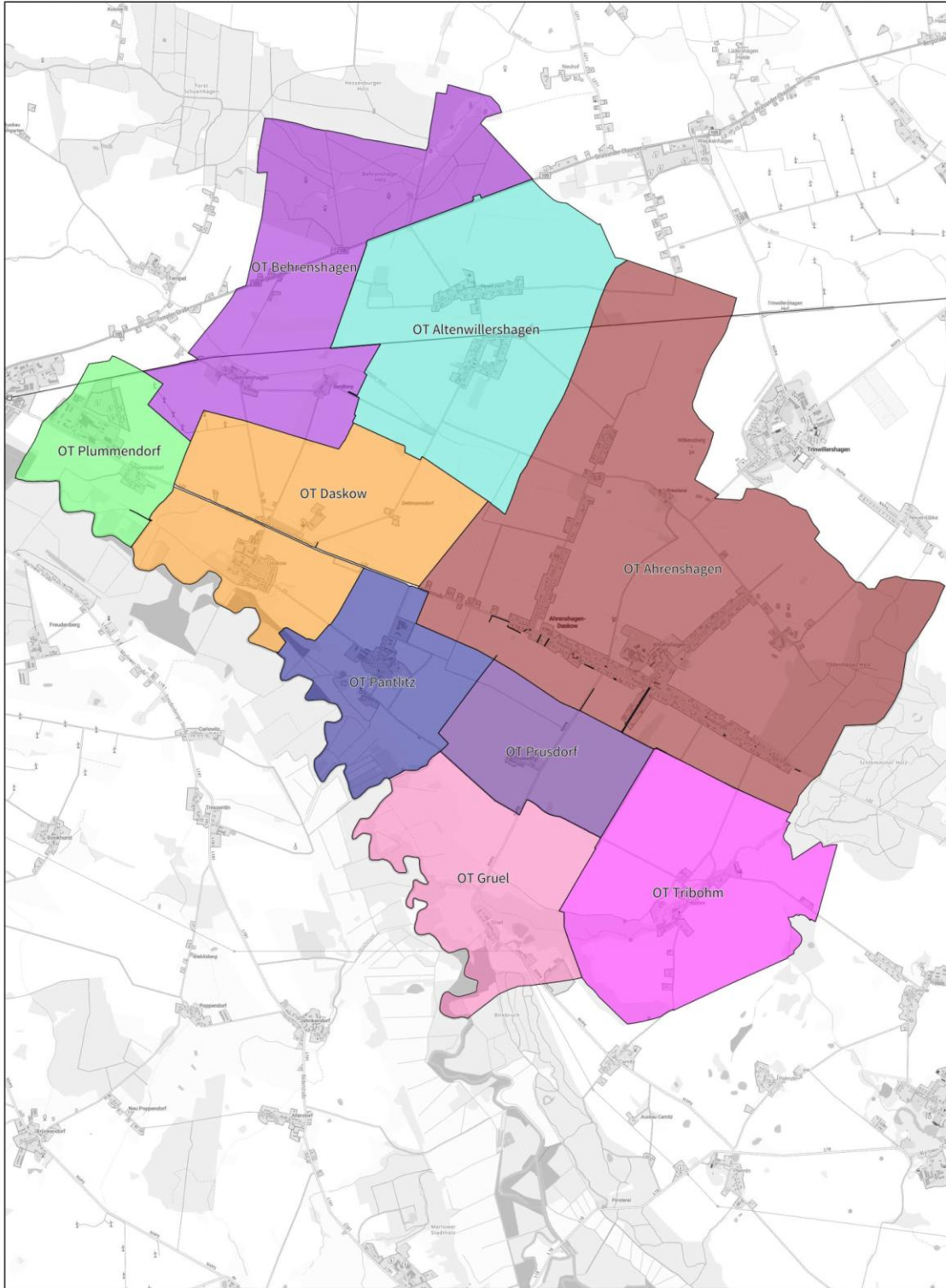
erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Anlage 1



Datum: 01.12.2025

© GeoBasis-DEM-V VR



Maßstab dieses Auszugs: 1: 40000

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow